

Kreis Coesfeld, 48651 Coesfeld

Bürgermeisterinnen  
Bürgermeister  
-Jobcenter-

im Kreis Coesfeld

Hausanschrift: Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Abteilung: 50.3 - Jobcenter  
Geschäftszeichen: 50.3 / 50 12 00-03  
Auskunft: Herr Hüls  
Raum: Nr. 211, III, Schützenwall 16  
Telefon-Durchwahl: 02541 / 18-5045  
Telefon-Vermittlung: 02541 / 18-0  
Telefax: 02541 / 18-5889  
E-Mail: [dirk.huels@kreis-coesfeld.de](mailto:dirk.huels@kreis-coesfeld.de)  
Internet: [www.kreis-coesfeld.de](http://www.kreis-coesfeld.de)

Datum: 29.03.2012

Nachrichtlich:

Kreis Borken  
Der Landrat  
Jobcenter  
46322 Borken

Kreis Recklinghausen  
Der Landrat  
Vestische Arbeit  
45655 Recklinghausen

Kreis Steinfurt  
Der Landrat  
Jobcenter  
48563 Steinfurt

Kreis Warendorf  
Der Landrat  
Amt 56 - Jobcenter  
48207 Warendorf

Stadt Münster  
Der Oberbürgermeister  
Jobcenter  
48127 Münster

Fachbereichsleiter 2  
14 Rechnungsprüfung  
Abteilungen 53, 50.1,  
50.2, 50.3, 51

**Mitteilung des Kreises Coesfeld als Träger der  
Grundsicherung für Arbeitsuchende**

**Rundschreiben Nr. 08/2012**

**Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II**

**hier: Richtlinien für die Beschaffung und Reparatur von Fahrzeugen und für  
die Erlangung / Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis**

**Konten der Kreiskasse Coesfeld:**

Sparkasse Westmünsterland 59 001 370 (BLZ 401 545 30)  
VR-Bank Westmünsterland eG 5 114 960 600 (BLZ 428 613 87)  
Postbank Dortmund 19 29 - 460 (BLZ 440 100 46)

**Sie erreichen uns ...**

Mo. – Do. 8.30 – 12.00 Uhr und 14.00 – 16.00 Uhr  
Fr. 8.30 – 12.00 Uhr  
und nach Terminabsprache

Das „Gesetz zur Verbesserung der Eingliederungschancen am Arbeitsmarkt“ vom 20.12.2011 beinhaltet mit Wirkung zum 01.04.2012 eine Reihe an Änderungen im Bereich der Leistungen zur beruflichen Eingliederung.

Dies hat der Kreis Coesfeld zum Anlass genommen, Richtlinien für die Beschaffung und Reparatur von Fahrzeugen und für die Erlangung / Wiedererlangung einer Fahrerlaubnis zu erarbeiten.

Ich weise insbesondere darauf hin, dass eine Kostenübernahme künftig nicht mehr als Darlehen, sondern bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB II i.V.m. § 44 SGB III) ausschließlich als Zuschuss erfolgt. Lediglich bei der Sicherung oder Stabilisierung einer bestehenden versicherungspflichtigen Beschäftigung (§ 16f SGB II) kommt neben einer Förderung als Zuschuss weiterhin die Gewährung eines Darlehens in Betracht.

An der bislang in §§ 9 und 10 der Richtlinien für die Förderung aus dem Vermittlungsbudget (Vb) vom 01.10.2009 geregelten Zuständigkeit wird zunächst weiterhin festgehalten (§ 9 der Richtlinien).

Die Richtlinien sind ab dem 01.04.2012 verbindlich und daher anzuwenden. Zugleich wird die bisherige Praxis der Gewährung von Darlehen bei Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung ab diesem Zeitpunkt aufgegeben.

Soweit sich aus der Praxis heraus Anregungen oder Schwierigkeiten bei der Anwendung der Richtlinien ergeben, werden Sie gebeten, mir dies mitzuteilen.

Die Richtlinien werden Ihnen ausschließlich als PDF-Datei übersandt. Die Antragsunterlagen einschließlich der in § 9 Abs. 2 Satz 3 der Richtlinien genannten Stellungnahme werden Ihnen in den nächsten Tagen per E-Mail zur Verfügung gestellt.

Im Auftrag



Blejker